

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die oldenburgische Viehzucht, ihre Entwicklung und ihr jetziger Standpunkt

Rodewald, Wilhelm

Oldenburg, 1891

Vorschriften über die Anlegung und Führung von Stammregistern für das
Oldenburgische Kutschpferd.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3651

b. Die Revisions-Kommission besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Röhhrungs-Kommission, nebst zwei, von der Regierung damit beauftragten, concessionirten Thierärzten. Sie entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Von dem Rechtsmittel der Revisions-Röhhrung wird jedoch nur selten Gebrauch gemacht.

Die Kosten dieser Maßregeln belaufen sich für die Landeskasse auf etwa 3900 Thlr. jährlich.

Der jährliche Etat beträgt nämlich:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1) Reise- und Geschäftskosten der Kommissionen | 825 Thlr. = 2475 Rmk. |
| 2) Prämien für Hengste | 1100 „ = 3300 „ |
| 3) Prämien für Stuten | 2000 „ = 6000 „ |

der aber selten ganz erforderlich ist.

Als ein weiteres staatliches Förderungsmittel der Pferdezucht muß die Einführung des Stammregisters für den starken Schlag von Kutschpferden inn den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm angesehen werden. Die diesbezügliche Gesetzbekanntmachung datirt vom 18. August 1861. An demselben Tage wurde vorläufig ein Stammregister I. für den starken Schlag von Kutschpferden der oben genannten Aemter eingeführt.

Der Zweck des Stammregisters war, eine rationelle Zucht dieses Pferdeschlages anzubahnen und mit Sicherheit von der Abstammung der Zuchtpferde sich unterrichten zu können.

Die Vorschriften für dieses Stammregister sind folgende:

V o r s c h r i f t e n

über die Anlegung und Führung von Stammregistern für das Oldenburgische Kutschpferd.

1.

Das Stammregister ist für den starken, eleganten Schlag des Oldenburgischen Kutschpferdes bestimmt.

2.

Die Anmeldung der Pferde zur Aufnahme in das Stammregister erfolgt schriftlich bei der Röhhrungs-Kommission.



Die angemeldeten Pferde, (Hengste und Stuten) sind der Röhungs-Kommission zur Zeit der jährlichen Hauptföhrung an dem Röhungsplaze des betreffenden Bezirkes vorzuführen. Ist die Anmeldung nicht spätestens acht Tage vor Beginn der jährlichen Hauptföhrung erfolgt, so kann eine Berücksichtigung derselben in diesem Jahre nicht verlangt werden.

3.

Ob die angemeldeten und vorgeführten Pferde zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sind, entscheidet die Röhungs-Kommission nach folgenden Grundsätzen:

- a. Nur Hengste und Stuten, die frei von Erbfehlern sind, dürfen angenommen werden.
- b. Die Pferde müssen bei der Aufnahme mindestens drei Jahre alt sein.

Ein- und zweijährige Stuten können für das Stammregister vorgemerkt werden, sind jedoch als dreijährige Pferde einer wiederholten Prüfung behufs endgültiger Aufnahme zu unterziehen.

- c. Die aufzunehmenden Pferde müssen in Betreff ihrer Abstammung, sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite, dem vorstehend unter 1 aufgestellten Zuchtziele entsprechen und nach Körperbau, Gang und Farbe geeignet sein, den Stamm der starken, eleganten Oldenburgischen Kutschpferde zu erhalten.
- d. Pferde, welche nach ihrem Aeußeren und ihrer Abstammung zwar zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sein würden, aber schwach von Leistungen sind, oder den Eindruck fehlerhafter innerer Organisation machen, dürfen so lange nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil glaubwürdig nachgewiesen ist.
- e. Pferde anderer Abstammung können nur aufgenommen werden, wenn sie für besonders geeignet zur Verbesserung des starken und eleganten Schlages des Oldenburgischen Kutschpferdes gehalten werden, und wenn sie durch ihre Nachzucht genügende Sicherheit gegeben haben, daß sie zur Erhaltung dieses Stammes beitragen werden.

4.

Die von einem in das Stammregister eingetragenen Hengste abstammenden Füllen der in das Stammregister aufgenommenen Stuten müssen innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Geburt unter Einsendung des Füllenscheins angemeldet werden, und sind dann auf dem Blatt der Mutter vorläufig einzutragen.

Die Richtigkeit der Angaben des Füllenscheins ist auf demselben durch zwei benachbarte Pferdehalter mittelst Unterschrift zu bescheinigen.

5.

Das Stammregister wird von der Röhungs-Kommission geführt.

Die Aufnahme eines Pferdes in das Stammregister ist dem Eigenthümer unentgeltlich zu bescheinigen. Wird aber ein beglaubigter Auszug (mit Stammbaum etc.) verlangt, so ist hierfür eine Gebühr von 1 *M* zu entrichten.

Das Stammregister wird nach Bedürfniß gedruckt und in den Buchhandel gegeben.

6.

Jedes in das Stammregister aufgenommene Pferd wird:

- a. mit einem Brande (Krone) gezeichnet. Dieses Brandzeichen wird an der linken Seite des Oberhalses angebracht,
- b. im Stammregister nach Alter, Geschlecht, Abstammung, Farbe und Abzeichen, Leistung, Namen und Wohnort des Züchters, bezw. des Besitzers, genau beschrieben.

Außerdem erhält jedes Pferd noch einen Namen und eine laufende Nummer im Stammregister.

7.

Nach Artikel 2, § 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Förderung der Pferdezuucht, ist der Besitzer eines geföhrten Hengstes, einer Prämien- oder Stammstute verpflichtet, die Veräußerung oder den Todesfall eines solchen Pferdes entweder dem Amte, oder dem Vorsitzenden der Röhungs-Kommission innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.



Es wird empfohlen, diese Anzeige bei Stammpferden in allen Fällen direkt und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Rührungs-Kommission zu machen. Sofern solche Anzeigen den Aemtern zugehen, sind dieselben sofort an den Vorsitzenden der Rührungs-Kommission zu übermitteln.

Veräußerungen und Todesfälle von vorgemerkten Pferden (Ziffer 3 b. Abs. 2), sowie von vorläufig eingetragenen Füllen (Ziffer 4), sind ebenfalls von den Besitzern innerhalb 14 Tagen dem Vorsitzenden der Rührungs-Kommission schriftlich mitzutheilen.

8.

Mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* wird bestraft, wer den Füllenschein nicht in der unter Ziffer 4 bestimmten Frist und in der vorgeschriebenen Form einsendet, oder wer die unter Ziffer 7, Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige in Folge von Veräußerung oder Todesfall nicht rechtzeitig beschafft.

Wegen der Bestrafung versäumter Anzeige von Veräußerungen oder Todesfällen von Stammpferden wird auf Art. 2, § 2 des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend Förderung der Pferdezucht, verwiesen.

9.

Die Vorschriften unter Ziffer V der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1879 sind aufgehoben, vorbehältlich der Bestimmung des folgenden Absatzes:

Die in das bisherige Stammregister eingetragenen Zuchtpferde sind in das neue Stammregister zu übertragen, soweit nicht eine vorgängige Revision der betreffenden Stämme von Seiten der Rührungs-Kommission Bedenken ergiebt, und bleiben für die in Folge solcher Revision etwa vorzunehmenden Streichungen die Bestimmungen der Ziffer V. 7 der Ministerialbekanntmachung vom 14. November 1879 aufrecht erhalten.

Oldenburg, 1886 März 18.

Großherzogl. Staatsministerium.



Im Jahre 1887 ist die erste Ausgabe des Stammregisters im Druck erschienen; dieser folgte im Jahre 1889 die zweite; und in diesem Jahre ein Nachtrag zur zweiten Ausgabe.

Das Stammregister liegt auf der Bremer Ausstellung aus. Daß die Oldenburger Züchter, namentlich die Hengstzüchter, den größten Werth auf die Abstammung der jungen Thiere legen, geht zur Genüge daraus hervor, daß für Thiere aus den bekanntesten und bewährtesten Stämmen ganz erheblich höhere Preise bewilligt werden, als für zeitig gleichwerthige Thiere aus minder berühmten Stämmen.

Von weiteren Bestimmungen im Interesse der Pferdezucht sind noch Folgende zu erwähnen:

a. das Gesetz von 1861 bestimmt im Art. 11, daß der niedrigste Satz des Deckgeldes festgesetzt werden solle. Derselbe ist nach und nach erhöht und beträgt seit 1876*) in den Marsch und gemischten Distrikten 15 *M.*, in den Geest-Distrikten 9 *Mk.*

In den Wesermarschen wird jetzt allgemein für die minderwerthigen Hengste mindestens 20 *M.* Deckgeld bezahlt; für hervorragende Prämiengengste, wie Emigrant, Palatin u. a. m. wird 30—36 *M.* verlangt und gern gegeben, jedoch wird für die besten Hengste ein Deckgeld bis 30 *M.* erhoben. Erst durch das hohe Deckgeld ist die Haltung eines werthvollen Beschälers ein einträgliches Geschäft geworden.

Wenn ein Hengsthalter ein niedrigeres Deckgeld als das vorgeschriebene Minimum nimmt, so wird er mit Geldstrafe bis 60 *M.* belegt.

b. Das Gesetz von 1861, Art. 12, bestimmt: Daß der Besitzer eines angeführten Hengstes eine Deckliste nach vorgeschriebenem Formular zu führen, und in den ersten 8 Tagen des Monats Januar an das Amt einzuliefern hat.

Aus diesen bei den Aemtern eingelieferten Decklisten werden Verzeichnisse für die einzelnen Gemeinden zusammen gestellt und diese Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, in fremden Aemtern durch diese gesandt, um im Monat März

*) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Februar 1876. XXIV. Nr. 20.

durch den Gemeindediener bei jedem Besitzer der gedeckten Stuten Erkundigungen einzuziehen, welche Stute, oder welche Stuten, tragend oder güst sind, damit das Resultat der Deckung in dem Verzeichniß eingetragen wird. Diese Verzeichnisse gelangen dann an das Amt zurück, welches darnach die Decklisten der einzelnen Hengste ausfüllt und Anfang Mai an das Staatsministerium, Departement des Innern einsendet. Dieses läßt eine Uebersicht der von sämmtlichen geköhrten Hengsten gedeckten Stuten beim statistischen Bureau aufstellen, woraus sich nicht nur die Zahl der von den geköhrten Hengsten gedeckten Stuten, sondern auch die Zahl der tragend gewordenen Stuten genau ergibt. Diese Uebersicht mit den Decklisten eines jeden Hengstes erhält die Köhrungs-Kommission vor der Hauptköhrung zur Einsicht, um die Fruchtbarkeit der einzelnen Hengste und deren Benutzung durch die Züchter speciell beurtheilen zu können, so daß sie auch in dieser Hinsicht genau instruiert ist.

Aus der jährlichen Uebersicht ergibt sich nicht nur die Zahl der von den geköhrten und von den Prämienhengsten gedeckten und tragend gewordenen Stuten, sondern auch die Zahl der in jedem Amtsbezirk und in jedem Distrikt sonst gehaltenen und tragend gewordenen Mutterstuten, so weit sich dieselbe hat ermitteln lassen.

Eine summarische Uebersicht dieser Statistik in den letzten 10 Jahren befindet sich in Anl. I.

Aus dieser Tabelle läßt sich am besten die Fruchtbarkeit der Oldenburgischen Stuten und Hengste ersehen.

Schließlich muß als ein sehr geeignetes Förderungsmittel der Oldenburgischen Pferdezucht die im Jahr 1878 eingeführte Hengstversicherung auf Gegenseitigkeit angeführt werden.

Zudem bestehen im Herzogthum noch einige Versicherungen von Zuchtstuten, auf Gegenseitigkeit beruhend. Zu der Hengstversicherung schießt der Staat jährlich 1500 *M* zu.

Einen besonderen Einfluß auf die Oldenburgische Pferde- zucht hat der im Jahre 1820 von den Pferdehändlern Stäbe & Brandes eingeführte in England geborene Hengst ausgeübt. Namentlich seine beiden Nachkommen: der „Neptun“ und „Thorador I“ deckten viele Stuten und bilden jetzt die Stammväter unserer besten Familien in den Marschen.



Der Thorador I. erzeugte den Hubertus und dieser den Alcibiades, den besten Hengst seiner Zeit, von dem sehr viele Zuchtpferde abstammen. Der Neptun erzeugte den Heros und dessen Vollbruder, den sogen. alten Martens'schen Hengst, den Vater des Landessohn, der gegen 1500 lebende Füllen erzeugt hat, und viele jetzt lebender Prämienstuten. Im Jahre 1865 deckten im Lande 12 Söhne des Landessohn, da aber jährlich viele Söhne desselben als Beschäler ins Ausland verkauft wurden, im Jahre 1873 nur noch wenige direkte Nachkommen.

Auch in neuerer Zeit sind noch einige Yorkshire- oder Cleveland-Hengste und edle Hengste aus anderen Gegenden eingeführt, welche vorzügliche Nachkommen geliefert haben. Der Astonishment, (Yorkshire) deckte einige Jahre 1842 und 1843 im Stedingerlande, ein Sohn desselben, der Prämienhengst „der Nobele“, lieferte viele gute Pferde. Im Jahre 1849 führten die Herren Lübben 4 Hengste aus England ein, von denen der Duke of Cleveland und der Luks III Prämien erhielten und viele Prämienpferde geliefert haben. Außer diesen eingeführten Hengsten sind noch ein paar veredelte Hengste von fremdem Blute benutzt, welche einigen Einfluß auf unsere Pferdezuucht gehabt haben, besonders der Sohn eines aus dem Sennergestüte stammenden Halbbluthengstes von Brodder to Rostrup (Vater des Nelson, des Nathan zc.) und ein Sohn des Celler Landbeschälers Borabil, der Prämienhengst Carolus, später Graf Wedel. Schließlich seien auch noch die Celler Halbbluthengste Emigrant und Agamemnon erwähnt, die von Einfluß auf die Oldenburger Zucht gewesen sind, ferner der von Schmidt-Neuenfelde eingeführte Anglo Nermann, Vater des Rubico. Abgesehen von diesen Einmischungen sind die Oldenburgischen starken Wagenpferde der Marsch in sich veredelt.

3. Die Aufzucht.

Die Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg liegt ausschließlich in den Händen bäuerlicher Grundbesitzer, welche im gewissen Sinne eine Theilung in den Geschäften der Pferdezuucht vornehmen. Dies geschieht, wenn auch nicht streng ge-